Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

# Allgemeine Heeresmitteilungen

## Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 7. März 1942 | 7. Ausgabe

Inhalt: Straftaten von Soldaten und Angestellten der Wehrersatzdienststellen. S. 125. — Einsatz von Feldwasserstraßen-Abteilungen. S. 126. — Karteimittel ehemaliger Offiziere. S. 126. — Karteimittel für Wehrmachtbeamte und Wehrüberwachung. S. 126. — Nicht zulässige Änderung der Tauglichkeitsbegriffe. S. 128. — Sonderabteilungen des Ersatzheeres. S. 128. — 3. Reichskleiderkarte für Angehörige der Geheimen Feldpolizei. S. 128. — Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige. S. 128. — Änderung zum »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41«. S. 129. — Außerdienstliche Eignung für z. V.-Offiziere. S. 129. — Vorlage der monatlichen Offz. Stellenbesetzung. S. 130. — Benennung von Straßen und Plätzen nach Soldaten. S. 130. — Behandlung jüdischer Mischlinge. S. 130. — Zurückhaltung bei Gesprächen mit Ausländern. S. 130. — Unterstellung von Marsch-Bataillonen usw. während des Transportes zum Feldheer. S. 130. — Höherer Offizier der Verwaltungstruppen. S. 130. — Verlegung der Heeresunteroffiziervorschule Wiener-Neustadt. S. 131. — Einheiten der Geheimen Feldpolizei. S. 131. — Regimentsstab der Nebeltruppe z. b. V. Stäbe von Nebelwerferabteilungen. S. 131. — Unerwünschte Musik. S. 131. — Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — a. K. des technischen Dienstes. S. 132. — Waffenfarbe und Abzeichen für Landesbaubataillon 1—4 usw. S. 132. — Beförderung der Wehrmachtbeamten d. B. des Zahlmeisterdienstes. S. 132. — Vorlage und Erläuterung der Krankennachweise. S. 132. — Pferdeausrüstung. S. 132. — Begleitbücher für Vermessungsgeräte. S. 133. — f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 133. — Schießen mit Doppelzünder aus der 10 cm leichten Feldhaubitze 14/19 (t). S. 133. — Handwinkelfernrohr 8 • 24 (f). S. 134. — Heeres-Flakartillerie-Ersatz-Abteilung. S. 134. — Einführung des Starkstrominstallationsgeräts Satz e (für Maschinenanschluß). S. 134. — Tau- und Leinenzeug für Brückengerät. S. 135. — Neuerungen an der Leuchtmunition. S. 135. — Berichtigung des Merkblattes »Richtlinien für das Mitführen des schweren Wurfgeräts«. S. 135. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 135. — Aufhebung einer Warnung. S. 136. — Warnung vor Firmen. S. 136. — Ausschließung von Firmen. S. 136. — Warnung vor Angestellten. S. 136. — Ergänzungen zum K-Soll an Vorschriften. S. 137. — Berichtigung zum Verzeichnis der Druckvorschriften des Heeres, zu denen Deckblätter, Beilagen oder handschriftliche Berichtigungen erschienen sind (H. Dv., H. Dv. g., D und D+) vom 1. 1. 42. S. 137. — Umwandlung einer Geheim-Vorschrift ohne Nr. in eine N. f. D.-Vorschrift ohne Nr. S. 137. — Umwandlung einer — N. f. D. — Vorschrift in eine offene Vorschrift. S. 138. — Änderungen zur Heeressignaltafel — H. Dv. 425 — N. f. D. — vom 1. 2. 41. S. 138. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 138. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 139. — Berichtigung. S. 139.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 13 u. 14

# Führerbefehle
## und
# Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

## 193. Straftaten von Soldaten und Angestellten der Wehrersatzdienststellen.

Die Wehrmachtgerichte haben gegen Soldaten und Angestellte der Wehrersatzdienststellen, die durch unlautere Machenschaften die Einberufung von Wehrpflichtigen vereitelt haben, außerordentlich milde Strafen verhängt und teilweise nur auf Gefängnis erkannt. Das ist weder mit den Kriegserfordernissen noch mit einer gleichmäßigen Rechtsanwendung vereinbar. Wehrpflichtige, die sich durch Fahnenflucht oder Selbstverstümmelung dem Wehrdienst entziehen, werden in allen schweren Fällen mit dem Tode bestraft. Diese Strafe muß auch Soldaten und Angestellte der Wehrersatzdienststellen treffen, die sich durch persönliche Vorteile dazu bestimmen lassen, Wehrpflichtige dem Wehrdienst zu entziehen. Der Front ist es unverständlich, wenn solche Verbrecher, die in der Heimat aus persönlichem Eigennutz die Wehrkraft des Volkes schwächen, nicht entsprechend bestraft werden.

Urteile, die diesen Gesichtspunkten nicht entsprechen, werde ich im Rahmen meiner Zuständigkeit aufheben oder dem Führer zur Aufhebung vorlegen.

Berlin, den 6. Februar 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

WR (II/7) Nr. 119/42 g.

---

Vorstehender Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht ist umgehend allen Angehörigen der Wehrersatzdienststellen bekanntzugeben. Um den Einwand der Unkenntnis der angedrohten Maßnahmen mit Sicherheit auszuschließen, ist der Tag der Bekanntgabe für jeden Angehörigen einer Wehrersatzdienststelle schriftlich festzulegen und die Bekanntgabe von jedem Angehörigen einer Wehrersatzdienststelle schriftlich anzuerkennen.

O. K. W., 26. 2. 42

12 i 12. 22 / 1993/42 g. AHA/Ag/E (III a).

## 194. Einsatz von Feldwasserstraßen-Abteilungen.

1. Unterstellung der Wasserstraßen und Organisation der Binnenschiffahrt in den besetzten Ostgebieten.

Sämtliche schiffbaren und flößbaren Binnenwasserstraßen in den besetzten Ostgebieten unterstehen bis zur Übernahme durch die Zivilverwaltung, die von Fall zu Fall besonders befohlen wird, dem Chef des Transportwesens der Wehrmacht. Die Aufgaben an den Wasserstraßen erstrecken sich auf:

Wiederherstellung und bauliche Unterhaltung der Wasserstraßen,

Betrieb der Schleusen, Wehre und sonstiger Wasserbauanlagen,

Betrieb und Verkehr sämtlicher schwimmenden Fahrzeuge, insbesondere vordringlich die Durchführung von Wehrmachttransporten,

Betrieb und Verkehr der Binnenhäfen und Umschlagstellen,

Betrieb der Binnenschiffswerften und Bauhöfe.

Die wasserbaulichen Anlagen an den Wasserstraßen, die Binnenhäfen, Binnenschiffswerften und Bauhöfe sowie sämtliche schwimmenden Binnenfahrzeuge und -geräte unterstehen ausnahmslos dem Chef des Transportwesens.

2. Durchführung der Aufgaben und Zuständigkeiten.

Zur örtlichen Durchführung der in Ziffer 1 genannten Aufgaben sind Feldwasserstraßen-Abteilungen eingesetzt. Diese unterstehen dem Chef des Transportwesens der Wehrmacht und sind den örtlich zuständigen Wehrmachttransportleitungen unterstellt.

O. K. W., 15. 2. 42

44 k 18 / 01522. 42 Chef Trspw W/Pl Abt (I W) 1. Staffel.

---

## 195. Karteimittel ehemaliger Offiziere.

In H. M. 1941 Nr. 947 (B. M. B. 41 Nr. 189, L. V. Bl. 41 Nr. 1613) ist bestimmt, daß ehemalige Offiziere, die zu Rangverlust verurteilt sind und im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad zu einem anderen Truppenteil versetzt werden, in Zukunft in die Wehrüberwachung der Wehrmeldeämter treten.

Ergänzend hierzu wird angeordnet:

Ehemalige Offiziere,

a) denen das Recht zum Führen der bisherigen Dienstbezeichnung aberkannt wurde,

b) die wehrunwürdig geworden sind,

c) bei denen Rangverlust nach § 35 (1) MStGB. auf Grund einer Verurteilung im Beurlaubtenverhältnis von Rechts wegen eingetreten ist,

treten ebenfalls in die Wehrüberwachung der Mehrmeldeämter.

Dagegen bleiben ehemalige Offiziere, die ohne Rangverlust und ohne Aberkennung des Rechts zum Führen der bisherigen Dienstbezeichnung als Offiziere entlassen und unter Aberkennung der Vorgesetzteneignung im aktiven Wehrdienst zunächst im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiterverwendet wurden, in der Wehrüberwachung der Wehrbezirkskommandos.

Die Wehrmeldeämter, die solche ehemaligen Offiziere in Wehrüberwachung haben, sind durch ihre W. B. K. über die besonders für ehemalige Offiziere gegebenen Bestimmungen laufend zu unterrichten, insbesondere über die Bestimmungen der Ziffer 79, II und 80 Mob. Plan (Heer) bzw. Ziffer 147 und 148 Mob. Plan (Marine) bzw. bes. Anlage 14 zum Mob. Plan (L) Ziffer 34, sowie die Verfügung O. K. H. Nr. 6148/39 PA 2 (I/II/II b) vom 19. 12. 39, H. M. 40 Nr. 128 und H. M. 41 Nr. 757 und die Verfügungen der Luftwaffe, Richtlinien für die Einberufung und Behandlung ehemaliger Offiziere während des Kriegszustandes — D. R. d. L. u. Ob. d. L. LP 3 Nr. 10476/40 (III) vom 17. 6. 40, D. R. d. L. u. Ob. d. L. LP 21 n Nr. 23562/41 (3 IV) vom 10. 5. 41. In den Wehrstammbüchern ist auf Seite 28 zu vermerken, ob und welche Bestimmung der Mob. Pläne gegebenenfalls gilt.

Bei etwaiger Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere, die in der Wehrüberwachung der Wehrmeldeämter stehen, zu Offizieren, treten diese wieder in die Wehrüberwachung ihres zuständigen Wehrbezirkskommandos.

Die Unterrichtung der beteiligten Dienststellen erfolgt durch das Personalamt.

O. K. W., 26. 2. 42

12 k 16. 14 / 3863/42 AHA/Ag/E (III c).

---

## 196. Karteimittel für Wehrmachtbeamte und Wehrüberwachung.

**I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Wehrmachtbeamten.**

a) Personenkreis

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 28. 2. 41 (veröffentlicht im H. V. Bl. 41 Teil A Nr. 11, M. V. Bl. 41 S. 336 Nr. 288, L. V. Bl. 41 S. 246 Nr. 378) ist angeordnet worden, daß der Dienst der aktiven Wehrmachtbeamten und der Ergänzungswehrmachtbeamten (d. B., z. V. und a. K.) aktiver Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes ist. Zu den aktiven Wehrmachtbeamten rechnen auch die Wehrmachtbeamten im Probe- oder Vorbereitungsdienst.

b) Anlegung der Karteimittel

Für die unter a) genannten Wehrmachtbeamten sind Karteimittel wie für Soldaten zu führen. Soweit Karteimittel noch nicht vorliegen, ist ihre Anlegung wie folgt zu veranlassen:

1. Heer:

Für aktive Wehrmachtbeamte des Ersatzheeres ist die Anlegung der Karteimittel von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, für aktive Wehrmachtbeamte des Feldheeres von den die Personalakten dieser Beamten aufbewahrenden Dienststellen des Ersatzheeres zu veranlassen.

2. Kriegsmarine:

Die Anlegung bzw. Vervollständigung der Karteimittel für aktive Wehrmachtbeamte hat diejenige Dienststelle vorzunehmen, bei der sich der Wehrmachtbeamte befindet. Für die aktiven Wehrmachtbeamten, die außerhalb des Heimatgebiets tätig sind, ist Anlegung der Karteimittel usw. Sache der Heimatbehörde.

3. Luftwaffe:

Die Anlegung der Karteimittel für aktive Wehrmachtbeamte veranlaßt die für die Führung der Personalhauptakten zuständige Dienststelle.

Die Karteimittel der Ergänzungswehrmachtbeamten sind bei allen drei Wehrmachtteilen, soweit noch nicht aufgestellt, von den zuständigen Wehrersatzdienststellen anzulegen.

c) Aufbewahrung der Karteimittel

1. Heer:

a) im Frieden:

Die Karteimittel der aktiven Wehrmachtbeamten sind in den Personalakten bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten aufzubewahren.

Die Karteimittel der Ergänzungswehrmachtbeamten werden von den zuständigen Wehrersatzdienststellen aufbewahrt. Nur während der Übungszeiten werden sie von den Dienststellen aufbewahrt, bei denen der Ergänzungswehrmachtbeamte seine Übung ableistet.

b) im Krieg oder bei besonderem Einsatz:

Die Karteimittel der aktiven Wehrmachtbeamten des Ersatzheeres sind in den Personalakten bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten aufzubewahren.

Von den Karteimitteln der aktiven Wehrmachtbeamten des Feldheeres sind Wehrpaß und Kriegsstammrolle bei ihren Feldeinheiten zu führen. Wehrstammbuch und G-Buch der aktiven Wehrmachtbeamten verbleiben in der bei den zuständigen Ersatztruppenteilen bzw. den zuständigen Dienststellen des Ersatzheeres geführten Hauptausfertigung der Personalakten.

Die Karteimittel der Ergänzungswehrmachtbeamten des Ersatzheeres werden bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten aufbewahrt, die Wehrstamm- und G-Bücher sowie V-Karten der Ergänzungswehrmachtbeamten des Feldheeres bei den zuständigen Wehrersatzdienststellen, die Wehrpässe und Kriegsstammrollen bei den Feldeinheiten.

Das Soldbuch befindet sich stets im Besitz des betreffenden Beamten.

2. Kriegsmarine:

Die Karteimittel für Wehrmachtbeamte mit Ausnahme des Soldbuches, das sich stets im Besitz des betr. Beamten befindet, sind in einer besonderen Tasche des Hauptpersonalaktenstücks des Beamten, welches ihn auch bei Versetzungen von Dienststelle zu Dienststelle begleitet, aufzubewahren.

Für an Bord eingeschiffte Beamte (einschl. Justizbeamte sowie sonstige Marinebeamte, die außerhalb des Heimatgebiets tätig sind) verbleibt das Hauptpersonalaktenstück mit den Karteimitteln bei der Mutterbehörde des Beamten bzw. bei der zuständigen Landdienststelle des Justizbeamten.

3. Luftwaffe:

Die Karteimittel der aktiven Wehrmachtbeamten sind bei den Personalhauptakten aufzubewahren. Ausgenommen ist der Wehrpaß, der von der Dienststelle zu verwahren ist, die gemäß D (Luft) 2001 Nr. 2 die Kriegsstammrolle zu führen hat.

Die Aufbewahrung der Karteimittel für Ergänzungswehrmachtbeamte regelt sich nach der D (Luft) 2001 Nr. 2 Absatz 10 und 11.

d) Wehrüberwachung

1. aktive Wehrmachtbeamte:

Der Erlaß O. K. W./AHA/Ag/E (IIc) Nr. 65/39 vom 10. 1. 39 (H. M. 39 S. 13 Nr. 38, B. M. B. 39 Bl. 3 Nr. 22, B. L. B. 39 S. 49 Nr. 105) wird aufgehoben. Die aktiven Wehrmachtbeamten unterliegen daher während ihrer Dienstzeit nicht mehr der Wehrüberwachung der zuständigen Wehrersatzdienststelle.

2. Ergänzungswehrmachtbeamte:

Die Wehrmachtbeamten d. B., z. V. und a. K. unterliegen wie bisher der Wehrüberwachung.

II. Eintragungen in die Karteimittel

a) Allgemeines:

Die Eintragungen in die Karteimittel sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

b) Bei den Eintragungen in den Wehrpaß sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Für Wehrmachtbeamte, die keinen aktiven Wehrdienst als Soldaten geleistet haben, ist in Feld 18 S. 11 als Einstellungstag der Tag einzutragen, an dem die Einstellung als Wehrmachtbeamter erfolgt ist. Mit diesem Tag beginnt der aktive Wehrdienst.

2. Bei Soldaten, die als Wehrmachtbeamte unmittelbar in den Wehrmachtbeamtendienst übernommen werden, ist in Zukunft keine Entlassungsverhandlung in Feld 25 S. 24/25 bei der Beendigung ihres Wehrdienstes im Soldatenverhältnis einzutragen, da sie im aktiven Wehrdienst verbleiben.

3. Bei Wehrmachtbeamten, die als Soldaten oder Wehrmachtbeamte in der neuen Wehrmacht gedient haben und aus dem aktiven Wehrdienst entlassen waren oder in Zukunft erst nach einer Zwischenzeit aus dem Beurlaubtenstand der Wehrmacht in das Wehrmachtbeamtenverhältnis übernommen werden, bei denen also das Feld 25 S. 24/25 bereits ausgefüllt ist, ist die Einstellung als Wehrmachtbeamter in Feld 26 S. 26 unter Nachträge zu vermerken. Außerdem ist in Feld 23 S. 22 einzutragen »als Wehrmachtbeamter in den aktiven Wehrdienst übergeführt«.

4. Bei Wehrmachtbeamten, die als Soldaten oder Wehrmachtbeamte in der alten oder einer fremden Wehrmacht gedient haben und in die neue Wehrmacht als Wehrmachtbeamte eingestellt worden sind, ist außerdem die Dienstzeit in der alten oder der fremden Wehrmacht auf Grund des alten Militärpasses bzw. einer Militärdienstzeitbescheinigung oder auf Grund der Militärpapiere der fremden Wehrmacht in Feld 19 S. 12 ff. bzw. in Feld 20 S. 16 ff. auszugsweise einzutragen und mit einem roten Strich abzuschließen (s. D 3/10 Anl. 9 S. 42 und H. M. 41 S. 444 Nr. 849). Die Einstellung in die neue Wehrmacht ist auch bei diesen Wehrmachtbeamten in Feld 18 S. 11 einzutragen.

5. Bei Wehrmachtbeamten, die als Soldaten oder Wehrmachtbeamte in der alten Wehrmacht gedient haben, aber noch nicht wieder einberufen worden sind, sind die Karteimittel von dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen W. B. K. anzulegen. Die Dienstzeit in der alten Wehrmacht ist wie in Ziff. 4 einzutragen.

c) Weitere Eintragungen in den Wehrpaß:

1. Es sind ferner einzutragen:
   (a) die weitere aktive Dienstzeit als Wehrmachtbeamter in Feld 19 S. 12 ff. bzw. in Feld 20/21 S. 16 ff.;
   (b) Sonderkurse in Feld 22 S. 21;
   (c) die erste Ernennung zum Wehrmachtbeamten sowie alle weiteren Beförderungen, Ernennungen als Wehrmachtbeamter in Feld 23 S. 22/23.

2. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ist in Feld 25 S. 24/25 oder, falls hier schon eine Entlassung als Soldat vermerkt ist, in Feld 26 S. 26 ff. unter Nachträge einzutragen.
3. Die Ernennung zum Wehrmachtbeamten d. B. und die z. V.-Stellung eines Wehrmachtbeamten ist in Feld 34 S. 37 zu vermerken.
4. Nach der Entlassung oder dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst unterliegen auch die bisherigen aktiven Wehrmachtbeamten, die nicht als Ergänzungswehrmachtbeamte vorgesehen sind, der Wehrüberwachung der zuständigen Wehrersatzdienststelle. Diese trägt die Überführung von Wehrmachtbeamten in das Ref.- bzw. Ldw.-Verhältnis in Feld 31 bzw. 32 auf S. 36 ein.
5. Übungen, welche die Beamten d. B. und z. V. im Frieden ableisten, sind in Feld 27 S. 28 ff., der im Krieg geleistete Wehrdienst ist in Feld 19 S. 12 ff. bzw. Feld 20/21 S. 16 ff. einzutragen.

d) Die Eintragungen in das Wehrstammbuch haben in die dem Wehrpaß entsprechenden Felder gemäß Ziff. II b und c zu erfolgen.

O. K. W., 26. 2. 42

$\frac{12\,k\,16.\,14}{2427/42}$ AHA/Ag/E (III c).

## 197. Nicht zulässige Änderung der Tauglichkeitsbegriffe.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Dienststellen neue Tauglichkeitsbegriffe für eigene Zwecke geprägt oder vorgeschlagen haben, wie z. B. Arktis-, Mittelmeer-, Norwegen-Tauglichkeit, a. v. w. und a. v. z. = Arbeitsverwendungsfähigkeit für Wehrmacht bzw. Zivil, Infanterietauglichkeit, k. v.-mot, k. v.-keine Marschleistung usw.

Die Aufstellung derartiger Begriffe ist nicht angängig und bringt nur Verwirrung bei anderen Dienststellen, denen diese Begriffe nicht bekannt sind. Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen (siehe auch H. Dv. 81/15 § 5 [2]), daß für Wehrmachtangehörige und bei der Untersuchung auf Tauglichkeit ausschließlich folgende Tauglichkeitsurteile abgegeben werden dürfen:

K. v., g. v. Feld, g. v. Heimat, a. v., zeitlich untauglich und w. u. Die Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit, Fliegertauglichkeit usw. ist durch besondere Verfügungen geregelt.

O. K. W., 24. 2. 42

— 959/42 — AHA/S In/Wi G (II b).

## 198. Sonderabteilungen des Ersatzheeres.

— H. M. 1942 Nr. 145. —

Die Wehrkreise sind wie folgt auf die Sonderabteilungen des Ersatzheeres (H. M. 1942 Nr. 145) angewiesen:

1. auf Sonderabteilung I,
   Truppenübungsplatz Stablack,
   die Wehrkreise I, XX, XXI;
2. auf die Sonderabteilung III,
   Truppenübungsplatz Wandern,
   die Wehrkreise II, III, IV, VIII, XI;
3. auf die Sonderabteilung IX,
   Truppenübungsplatz Schwarzenborn,
   die Wehrkreise V, VI, IX, X, XII;
4. auf die Sonderabteilung XIII,
   Truppenübungsplatz Grafenwöhr,
   die Wehrkreise VII, XIII, XVII, XVIII,
   Protektorat.

O. K. W., 28. 2. 42

$\frac{\text{B 54 g Ers.}}{\text{Str 684/42}}$ AHA/Ag/H/Str (III).

## 199. 3. Reichskleiderkarte für Angehörige der Geheimen Feldpolizei.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister wird verfügt:

1. Angehörigen der Geheimen Feldpolizei (Selbsteinkleidern), die in Ausübung ihres Dienstes zivile Kleidung tragen müssen, wird zur Ergänzung und Unterhaltung ihrer Zivilkleidung die volle Reichskleiderkarte gewährt. Haben Selbsteinkleider der Geheimen Feldpolizei die 3. Reichskleiderkarte bereits mit 80 Bezugsabschnitten erhalten, so werden ihnen die abgeschnittenen 40 Bezugsabschnitte von ihren zuständigen Wirtschaftsämtern (Kartenstellen) auf Antrag zurückerstattet.
2. An die als Hilfspolizeibeamte verwendeten Unteroffiziere und Mannschaften kommt die Ausgabe von Reichskleiderkarten nicht in Frage; für sie findet vielmehr der Erlaß vom 19. Dezember 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih. 1}}{\text{2659/41 geh.}}$ AWA/W Allg W B (IX a) betr. »Beschaffung ziviler Bekleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen«, Anwendung.

O. K. W., 19. 1. 42

$\frac{\text{2 f 32 Beih. 1}}{\text{5554/42}}$ W B (III c).

Bekanntgegeben.

Der Erlaß O. K. W. vom 19. 12. 1941 ist in H. M. 1942 S. 103 Nr. 154 veröffentlicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42

— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

## 200. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige.

A. Wehrmachtangehörige.

1. An unverschuldet internierte und unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene Wehrmachtangehörige können Kriegsauszeichnungen verliehen werden, sofern die Verleihungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei der Prüfung des Unverschuldens ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Vollzogene Verleihungen von Kriegsauszeichnungen sind durch die Verleihungsdienststellen an O. K. W./Abt. Kriegsgef. Allg zu melden.

Die Benachrichtigung der beliehenen Kriegsgefangenen hat nicht durch die Truppe, sondern allein durch O. K. W./Abt. Kriegsgef. Allg auf dem Wege über die Schutzmacht zu erfolgen.

3. Die verliehenen Auszeichnungen sind bei den Oberkommandos der Wehrmachtteile zu hinterlegen; ihre Aushändigung hat nach Rückkehr der Beliehenen in die Heimat in würdiger Form zu erfolgen.

Die Übersendung verliehener Auszeichnungen an die Angehörigen der Kriegsgefangenen ist nicht gestattet.

B. Nichtwehrmachtangehörige.

An unverschuldet internierte und unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene Nichtwehrmachtangehörige hat eine Verleihung von Kriegsauszeichnungen während der Dauer des Krieges zu unterbleiben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 5. 2. 42

$\frac{29\,c}{6506/42}$ WZ (III c).

Zusätze des O. K. H.:

Zu 2: »Verleihungsberechtigte Dienststelle für alle kriegsgefangenen oder internierten Angehörigen des Heeres ist ausschließlich das O. K. H. Vorschläge sind auf dem Dienstwege dem O. K. H./PA (Z) vorzulegen. Sie müssen neben der eingehenden Begründung den Nachweis des Unverschuldens enthalten. Außer den für Verleihungsvorschläge befohlenen Personalangaben müssen sie enthalten:

1. Friedenstruppenteil bzw. zuständiges WBK.,
2. Heimatanschrift,
3. Tag und Ort der Gefangennahme bzw. Internierung.«

Die bisher hierüber ergangenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Absatz:

»Internierte und in Kriegsgefangenschaft geratene Wehrmachtangehörige« einschließlich der »Zusätze des O. K. H.« im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« vom 25. 6. 41, II, Seite 17/18

ist zu streichen und durch vorstehende Verfügung des O. K. W. und Zusätze des O. K. H. zu ersetzen.

O. K. H., 18. 2. 42

$\frac{29\,Z}{2137/42}$ PA (Z) 1. Staffel Gr. V.

## 201. Änderung zum „Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41".

Die Verleihungsbestimmungen für das Verwundetenabzeichen (»Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41«, Seite 69) erhalten folgende Neufassung:

»Die Verleihung des Verwundetenabzeichens erfolgt durch den Btl.- usw. Kommandeur des Feldtruppenteils. Hat der Feldtruppenteil die Verleihung des Verwundetenabzeichens nicht durchgeführt, ist für die Verleihung des Verwundetenabzeichens die Sanitätsdienststelle zuständig, in deren Behandlung sich ein Verwundeter befindet, sofern einwandfreie Unterlagen für die Verwundung vorliegen. Der Feldtruppenteil ist von der erfolgten Verleihung zu benachrichtigen.

Notfalls sind zur Verleihung des Verwundetenabzeichens ermächtigt, soweit die Verleihung beim Feldtruppenteil und im Lazarett unterblieben ist und soweit einwandfreie Unterlagen für die Verwundung vorliegen,

die Kommandeure der Ersatztruppenteile, vom Btl.-Kdr. an aufwärts,

die Wehrbezirkskommandeure,

die Leiter der Heeresentlassungsstellen.

Der Feldtruppenteil ist von der erfolgten Verleihung zu benachrichtigen.«

Im »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41«, Seite 69, ist der Text unter Absatz b bis d zu streichen und als neuer Absatz b vorstehender Text einzufügen.

O. K. H., 21. 2. 42

$\frac{29\,a\,16}{2360/42}$ PA (Z)/V b 1. Staffel.

## 202. Außerdienstliche Eignung für z. V.-Offiziere.

Zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang (H. M. 1938, Nr. 147, II A, II, 2) wird für den Bereich des Heeres bestimmt:

Für alle Offiziere a. D. und d. B. a. D., deren z. V.-Stellung beabsichtigt ist, sind bei Prüfung der außerdienstlichen Eignung grundsätzlich Strafregisterauszüge sinngemäß nach D 3/8, Teil I, Anlage 1, Abschnitt II beizuziehen und bei z. V.-Stellung zu berücksichtigen.

Bei Offizieren, die ohne Kenntnis eines Strafregisterauszuges bereits z. B. gestellt wurden, sind Strafregisterauszüge nachträglich beizuziehen; sie müssen spätestens bei Stellungnahme zu einem Beförderungsvorschlag dem W. B. Kdo. vorliegen.

O. K. H., 20. 2. 42

21 / 9745/41 P 2 (I a).

## 203. Vorlage der monatlichen Offz. Stellenbesetzung.

Gemäß H. M. 1940 Nr. 404 und H. M. 1941 Nr. 474 sind von den Feldtruppenteilen den für ihre Aufstellung zuständigen Wehrkreiskommandos und dem O. K. H./PA monatliche Offz. Stellenbesetzungen vorzulegen.

Diese Stellenbesetzungen sind künftig zum 1. jeden Monats — erstmalig zum 1. 5. 1942 — nicht mehr nach dem Stande vom 20. des Vormonats, sondern nach dem Stande vom 15. des Vormonats aufzustellen.

O. K. H., 23. 2. 42

— 1171/42 — PA/Ag P I/1. Abt. (a II).

## 204. Benennung von Straßen und Plätzen nach Soldaten.

Plätze und Straßen im befreundeten und besetzten Auslande sind nach Soldaten des deutschen Heeres umbenannt worden, ohne daß hierzu die Genehmigung des Oberkommandos des Heeres eingeholt wurde.

Derartige bei Dienststellen des Heeres eingehende Anträge sind in Zukunft auf dem Dienstwege dem O. K. H./PA (Z) zur Genehmigung vorzulegen.

O. K. H., 19. 2. 42

— 659/42 — PA (Z) III/III a.

## 205. Behandlung jüdischer Mischlinge.

In der Verfügung O. K. H. Nr. 6840/41 geh. PA 2 (I c) vom 16. 7. 1941 ist bei C. Zusätze zur Verfügung des O. K. W.:

Zu 1: a) in der 4. Zeile hinter dem Wort gemäß, »§ 24 (2) b« zu streichen und durch »§ 24 (1) a« handschriftlich zu ersetzen.

O. K. H., 24. 2. 42

1 i 20 / 1700/42 P 2 (I/I c).

## 206. Zurückhaltung bei Gesprächen mit Ausländern.

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß sich Wehrmachtangehörige bei politischen Gesprächen mit Ausländern unbedingter Zurückhaltung in der eigenen Meinungsäußerung oder der Wiedergabe anderer deutscher Auffassungen zu befleißigen haben.

Insbesondere sind jegliche Gespräche mit Einwohnern der besetzten Ostgebiete über die mutmaßliche politische Entwicklung und weitere Gestaltung dieses Raumes zu unterlassen.

O. K. H., 22. 2. 42

Abt K Verw (V) / II/2379/42 Gen St d H/Gen Qu.

## 207. Unterstellung von Marsch-Bataillonen usw. während des Transportes zum Feldheer.

Marsch-Btlne., Genesenen-Marsch-Btlne., Genesenen-Marsch-Kpn., zum Feldheer in Marsch gesetzte Feldersatz-Btlne. usw. unterstehen während des Transportes bis zur Grenze des Heimatkriegsgebietes dem örtlich zuständigen Wehrkreiskommando, von da ab der jeweils zuständigen Feldkommandobehörde. Soweit für die Führung der Marsch- und Feldersatz-Btlne. besondere Feldersatz-Div. Kdos. eingesetzt oder andere Kommandobehörden mit ihrer Führung beauftragt sind, sind diese die »zuständigen Feldkommandobehörden«. Sind die Marsch- und Feldersatz-Btlne. nicht ausdrücklich solchen besonderen Kommandobehörden unterstellt, sind die territorialen Befehlshaber die »zuständigen Feldkommandobehörden«.

Diese Regelung gilt auch für die gerichtlichen und disziplinaren Belange.

O. K. H., 20. 2. 42

— 1081/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42

— 3712/42 — AHA/I a (VIII).

## 208. Höherer Offizier der Verwaltungstruppen.

1. Mit Wirkung vom 1. 2. 42 wird im O. K. H./AHA die Dienststelle

Höherer Offizier der Verwaltungstruppen

gebildet.

2. Der Höh. Offz. d. Verwaltungstruppen untersteht dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes im O. K. H. unmittelbar.

Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungschefs und die Disziplinarbefugnisse eines Inf. Kom-

mandeurs. Die Dienststelle des Höh. Offz. d. Verw. Truppen ist Geräteabteilung für das gesamte Verwaltungstruppengerät.

3. Der Höh. Offz. d. Verw. Tr. überzeugt sich ferner im Auftrag des Chef H Rüst u. BdE vom Stand der Ausbildung und von der zweckmäßigen personellen und materiellen Zusammensetzung der Verw. Tr. Ers. Abteilungen und der dem O. K. H. Chef H Rüst u. BdE unterstellten neuaufgestellten bzw. zur Auffrischung in das Heimatkriegsgebiet verlegten Verw. Truppen im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen.

Gegenüber den Verw. Tr. Ers. Abt. hat der Höh. Offz. d. Verw. Tr. das Recht, im Rahmen der Befugnisse der Waffeninspekteure Besichtigungen auf seinem Arbeitsgebiet abzuhalten.

Über seine Wahrnehmungen und Anregungen berichtet er den stellv. Kdr. Generalen, dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres sowie dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes.

4. Der Höh. Offz. d. Verw. Truppen kann vom Generalstab des Heeres/Gen Qu zur Überprüfung des Zustandes der Verw. Tr. Einheiten des Feldheeres herangezogen werden.

Er beantragt bei den Kommandobehörden die Beteiligung der Intendanten sowie der leitenden Vet. Offz.

Der Höh. Offz. d. Verw. Tr. hat die Berechtigung, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden dem Dienst bzw. Einsatz der Verw. Truppen des Feldheeres beizuwohnen.

Über seine Wahrnehmungen und Anregungen berichtet er den zuständigen Kommandobehörden und dem Generalquartiermeister (Heeresintendant und Heeresveterinär) und, soweit einschlägig, dem Chef des Heeresverwaltungsamtes und dem Veterinärinspekteur.

5. Er gibt Anregungen und macht Vorschläge für die organisatorische und gerätetechnische Weiterentwicklung der Verw. Truppen und deren Ausbildung auf gerätetechnischem Gebiet unter Beteiligung der Org. Abt. und Ausb. Abt. des Gen St d H.

Er veranlaßt die Abhaltung von Lehrgängen für Sonderausbildung von Offizieren, Beamten und Uffz. und stellt in Zusammenarbeit mit V A und V Jn die Lehrpläne hierfür auf.

Die rein fachliche Ausbildung auf dem Verpflegungsgebiet bleibt Angelegenheit von VA.

6. Dem Höh. Offz. d. Verw. Truppen obliegt auf seinem Arbeitsgebiet die Auswertung von Kriegserfahrungen in Verbindung mit VA und V Jn sowie die Bearbeitung von Vorschriften, Dienstanweisungen und Merkblättern für die Verw. Truppen in Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des Gen St d H.

7. Er macht Vorschläge für die Bereitstellung des notwendigen Fachpersonalbedarfs und regelt den Fachpersonalausgleich in Verbindunng mit Ag EH.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 42
— 2651/42 — AHA/I a (II).

Militärgeschichtliches Forschungsamt

## 209. Verlegung der Heeresunteroffiziervorschule Wiener-Neustadt.

Die Heeresunteroffiziervorschule Wiener-Neustadt wird am 1. 3. 1942 nach München verlegt.

Neue Anschrift:

Heeresunteroffiziervorschule, München, Kadettenstr. 1.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 42
$\frac{\text{V III, 2}}{\text{III b 1080/42}}$ In E B (V I a).

## 210. Einheiten der Geheimen Feldpolizei.

In H. M. 1940 Nr. 904 streiche von »Noch nicht« am Anfang des Absatzes 4 alles bis zum Schluß der Verfügung.

Setze dafür:

»Für die Beförderung dieser Soldaten sind die Bestimmungen der H. Dv. 29 a (K. Beförd. Best.) maßgebend«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 42
— 3650/42 — AHA/I a (IV).

## 211. Regimentsstab der Nebeltruppe z. b. V. Stäbe von Nebelwerferabteilungen.

Der Regimentsstab der Nebeltruppe z. b. V. und die Stäbe von Nebelwerferabteilungen sind auf die K. St. N. und K. A. N. 601 und 621 bzw. 607 und 627, sämtlichst vom 1. 11. 41, umzustellen, unabhängig davon, ob die unterstellten Einheiten auf die K. St. N. und K. A. N. vom 1. 11. 41 umgestellt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 42
— 5669/42 — AHA V.

## 212. Unerwünschte Musik.

Die Verbreitung und Verwendung des Werkes »Album für die Jugend«, Band 3, von R Schwalm, Verlag Steingräber, Leipzig, ist nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. — 24 d 12 — Nr. 85/39 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 42
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

## 213. Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — a. K. des techn. Dienstes.

— H. M. 1940 Nr. 20, 426, 831, 1005 und H. M. 1941 Nr. 207. —

Zur Beseitigung von Zweifeln wird hiermit bekanntgegeben, daß auch die technischen Beamten a. K., und zwar:

| | |
|---|---|
| Technischer Kriegsverwaltungsrat<br>Kriegsingenieur | höherer techn. Dienst, |
| Technischer Kriegsverwaltungsinspektor<br>Kriegstechniker | gehobener techn. Dienst, |
| Technischer Kriegsverwaltungsassistent<br>Kriegswerkmeister<br>Kriegshilfswerkmeister | mittlerer techn. Dienst, |

die in H. M. 1940 Nr. 426 und H. M. 1941 Nr. 207 für Beamte a. K. festgesetzte Uniform und Abzeichen zu tragen haben.

Das Tragen eines weißmetallenen Zahnrades an Stelle des »HV« auf den Schulterstücken ist diesen Beamten verboten.

O. K. H. (BdE), 14. 2. 42
— 64 b 12 — AHA/Bkl (III a).

## 214. Waffenfarbe und Abzeichen für Landesbaubataillon 1—4 usw.

1. Die Landesbaubataillone usw. tragen hellbraune Waffenfarbe und auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen ein lateinisches »L« in Blockschrift, darunter die arabische Nr. des Bataillons bzw. der Kompanie in der Waffenfarbe.

2. Proben der aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 42
— 637/42 g. — AHA/Bkl (III a).

## 215. Beförderung der Wehrmachtbeamten d. B. des Zahlmeisterdienstes.

— H. M. 1941 Nr. 812. —

Die nach dem Bezugserlaß vorzulegenden Vorschläge zur Beförderung von Zahlmeistern d. B. zu Oberzahlmeistern d. B. sind künftig nach dem für Beförderungsvorschläge zum Stabszahlmeister d. B. angeordneten Muster — H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1278 Muster II — aufzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42
— B 15 c 19 — Ag P I/P 1 (VII 2).

## 216. Vorlage und Erläuterung der Krankennachweise.

1. Sind Heerestruppen einem größeren Truppenverband (Armee, Korps, Division) oder einem Wehrmachtbefehlshaber unterstellt, so sind die 10tägigen Truppenkrankennachweise und die Lazarettkrankennachweise dem für den Truppenverband zuständigen Leit. San.-Offz. (Armeearzt usw.) vorzulegen.

2. Die 10tägigen Truppenkrankennachweise der Transportkommandanturen und der Bahnhofsoffiziere innerhalb des Reichsgebietes sind an die zuständigen Wehrkreisärzte, die 10tägigen Truppenkrankennachweise der Bahnhofskommandanturen und Bahnhofsoffiziere außerhalb des Reichsgebietes sind dem zuständigen Leitenden Sanitätsoffizier des betreffenden Gebietes (z. B. Niederlande, Ukraine) vorzulegen.

Die Verfügung im H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 115 wird aufgehoben.

Die H. Dv. 21 II. Teil S. 10 Ziff. 3b ist mit einem Hinweis zu versehen.

3. Die Truppenkrankennachweise der Heeresbetreuungsabteilung sind beim Abteilungsarzt zusammenzustellen und dann unmittelbar an den H. San. Insp. vorzulegen.

4. Um eine einheitliche Berichterstattung sicherzustellen, sind mit sofortiger Wirkung sämtliche Erkrankungen an ansteckender Gelbsucht (Hepatitis epidemica) im Truppen- und Lazarettkrankennachweis unter Krankennachweis Nr. 12 zu führen und auf der Rückseite zu erläutern.

Katarrhalische Gelbsucht ist dagegen unter der Krankennachweis-Nr. 22 zu führen.

5. Im Truppenkranken- und Lazarettkrankennachweis werden unter Krankennachweis-Nr. 6 bisher Masern, Scharlach und Diphtherie in einer Zahl aufgeführt. Diese Zahl ist von jetzt an auf der letzten Seite wie folgt zu erläutern:

Beispiel:

| | | |
|---|---|---|
| Masern, Scharlach, Diphtherie: | | 20 |
| davon | Masern: | 6 |
| | Scharlach: | 6 |
| | Diphtherie: | 8 |

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 42
— 89 a/b 14 Beih. — AHA/S In/Wi G (II c).

## 217. Pferdeausrüstung.

Während des Krieges treten folgende Vereinfachungen in Kraft:

a) Es werden nicht mehr gefertigt und ausgegeben:

| | |
|---|---|
| Obergurte | H 16 151 |
| Anbinderinge | H 16 051 |
| Vierspännerleinen | H 16 138 |
| Viererringe | H 16 341 |
| Peitschenschläge für Viergespanne | H 16 164. |

Obergurte sind, wenn die Handpferde mit breiten Kammkissen anstatt mit Sätteln ausgestattet werden, entbehrlich. Bei einem notwendigen Ersatz in Verlust

geratener oder unbrauchbar gewordener Obergurte für Handpferde, die noch mit Sätteln ausgestattet sind, kann anstatt eines Obergurtes der Deckengurt zum Festlegen der Satteltaschen usw. verwendet werden.

Beim Nichtvorhandensein von Vierspännerleinen, die bisher Sechsgespannen und Viergespannen in einem gewissen Umfange zur Schonung der Sattelpferde bei längeren Märschen mitgegeben wurden, müssen die Fahrer im Bedarfsfalle neben den Vorderpferden bzw. Vorder- und Mittelpferden gehen und sie am Trensenzügel führen.

b) Bei allen vom Bock gefahrenen und mit Bremse versehenen Zweispännern, die mit heeresüblicher Geschirrausstattung ausgestattet oder noch auszustatten sind, fallen mit sofortiger Wirkung fort:

Umgang,
Hinterzeug mit den 4 Schweberiemen,
Verbindungsriemen zwischen Halsriemen bzw. Kammkissen und Hinterzeug.

Bei Neuaufstellungen, Umstellungen und Ersatzanforderungen werden diese Stücke nicht mehr ausgegeben.

Alle Einheiten des Feldheeres im Westen und des Ersatzheeres geben sie möglichst bald an das nächstgelegene Gerätlager bzw. an das zuständige Heereszeugamt ab.

Alle übrigen Einheiten des Feldheeres, die diese Stücke für ihre Zweispänner besitzen, können sie im Gebrauch behalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 42
— 81 a/k — In 3 (VII)

## 218. Begleitbücher für Vermessungsgeräte.

Es wird darauf hingewiesen, daß die zu den Vermessungsgeräten mitgelieferten Begleitbücher sorgfältig geführt werden müssen. Die im Begleitbuch angegebenen Bestimmungen sind genau zu beachten. Übernahme des Gerätes durch die Truppe, Rückgabe an das H. Za. zur Instandsetzung, Fehlerursachen usw. müssen eingetragen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 42
— 1738/42 — AHA/In 4 (AV III c).

## 219. s. Gr. W. 34 (8 cm).

Die Rasten und Rastkloben am Zweibein zum s. Gr. W. 34 (8 cm) nutzen bei Ermüdung der Schraubenfedern für Drehung zum Einstellgriff und bei ungenügendem Ausrasten des Einstellgriffs beim Einstellen der Beine verhältnismäßig schnell ab. Die Folge ist selbsttätiges Einspringen der Beine beim Schuß von einer Raststellung in die andere.

Es wird deshalb angeordnet:

1. Die Schraubenfedern für Drehung sind des öfteren auf genügende Federkraft zu untersuchen und, wenn nötig, durch neue zu ersetzen.
2. Das Einstellen der Beine ist stets, wie in H. Dv. 102 S. 10 Nr. 21 beschrieben, vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42
— 73 — AHA/In 2 (IV).

## 220. Schießen mit Doppelzünder aus der 10 cm leichten Feldhaubitze 14/19 (t).

Die Bekanntgabe in den H. M. 1940 S. 337 Nr. 783 wird hiermit außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten Bestimmungen, die in den Schußtafeln H. Dv. 119/421, H. Dv. 119/425 und H. Dv. 119/426 niedergelegt sind und nachstehend in zusammengefaßter Form wiedergegeben werden:

I. Beim Verschießen der Dopp. Z. VG-SKR (t), Dopp. Z. VG-CR (t), Dopp. Z. 21 (t), Dopp. Z. 21 n (t) und Dopp. Z. 15 (t) als Zeitzünder dürfen kleinere Werte als in Spalte 6 (Zünderstellung) der Kommandotafel angegeben sind, am Zünder nicht eingestellt werden, da sonst Frühzerspringer auftreten, die die Bedienung gefährden. Insbesondere darf die 0 (Null) der Brennzünderteilung, die bei älteren Zünderlieferungen noch vorhanden ist, nicht eingestellt werden.

II. Beim Verschießen der genannten Zünder als A. Z. ist folgendes genau zu beachten:

1. Dopp. Z. 15 (t):
   a) Das Verschießen des Zünders in Stellung »Kreuz auf Marke« ist verboten.
   b) Beim A. Z.-Schießen ist an dem Dopp. Z. stets eine Entfernung einzustellen, die 500 m größer ist als die befohlene Schußentfernung. Die Mindesteinstellung am Zünder muß aber in jedem Falle 2 000 m betragen.
   c) Der vor dem Anfang der Brennzünderteilung am Zünder angebrachte rote Markenstrich war die Einstellmarke für Schießen mit Schrapnell in Kartätschstellung und ist jetzt ungültig.
2. Dopp. Z. 21 (t) und Dopp. Z. 21 n (t):
   a) Das Verschießen der Zünder in Stellung »Kreuz auf Marke« ist verboten.
   b) Beim A. Z.-Schießen ist an den Dopp. Z. stets eine Zünderstellung für eine Entfernung einzustellen, die 500 m größer ist als die befohlene Schußentfernung. Die Mindesteinstellung an den Zündern muß aber in jedem Falle 20 Teile vom † betragen.
3. Dopp. Z. VG-SKR (t) und Dopp. Z. VG-CR (t):
   Es ist zu prüfen, ob das Kreuz (†) auf dem drehbaren Zündersatzstück genau über der am unteren Zünderkörper angebrachten Marke (0) steht. In dieser Stellung ist der Zünder als Aufschlagzünder schußfertig. Verstellte Zünder sind unbedingt, auf jeden Fall, in die Stellung »Kreuz auf Marke« einzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 42
— 17052/41 — AHA/In 4 (Mun I E).

## 221. Handwinkelfernrohr 8 · 24 (f).

1. Benennung: Handwinkelfernrohr 8 · 24 (f).

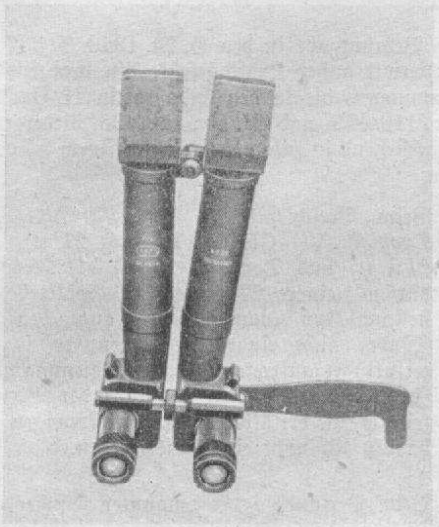

2. Optische Werte:

Vergrößerung: 8fach,
Gesichtsfeld: 6,5 Grad = 115 Strich.

3. Französische Strichplatte:

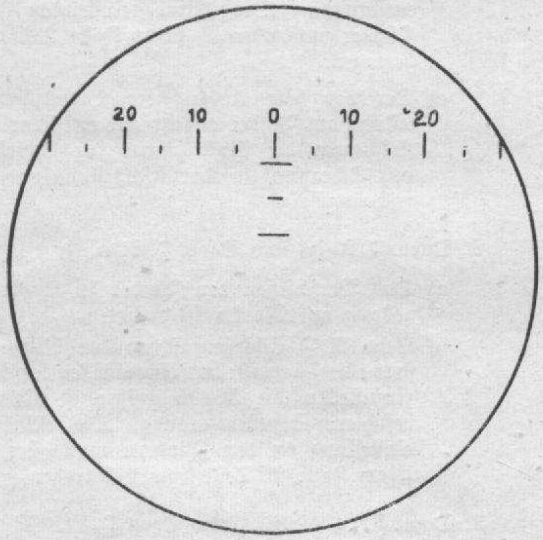


1 Intervall = 5 Dezigrad (400 Grad-Teilung) = 8 Strich.

Die mit dieser Strichplatte ausgestatteten Geräte tragen auf dem Fernrohrkörper die Bezeichnung »Decigrades«.

4. Deutsche Strichplatte:

Handwinkelfernrohre 8 · 24 (f) neuerer Fertigung erhalten eine deutsche Strichplatte (wie in den Doppelfernrohren). Sie tragen auf dem Fernrohrkörper die Bezeichnung »H/6400«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 2. 42
— 79 — AHA/In 4 (S I c).

---

## 222. Heeres-Flakartillerie-Ersatz-Abteilung.

— Flakmeßzüge —

Um Verwechslung mit den Flakmeßtrupps der schw. Flak-Batterien zu vermeiden, werden die Flakmeßzüge (mot) bei den Meßbatterien der Heeres-Flak-Artillerie-Ersatz-Abteilungen (K. St. N. 6237) mit sofortiger Wirkung in

**Flak-Auswertezug (mot)**

umbenannt.

Ch H Rüst u. BdE, 24. 2. 42
— 3178/42 — AHA/In 4 Flak (IV).

---

## 223. Einführung des Starkstrominstallationsgeräts Satz e (für Maschinenanschluß).

Zur Verteilung des vom Maschinensatz 220/380 V (Drehstrom) etwa 6 kVA (Anf. Zeich. P 4738) erzeugten Antriebsstroms und zur Zuführung des Stroms zu den Werkzeug- und Arbeitsmaschinen wird hiermit das Starkstrominstallationsgerät, Satz e (für Maschinenanschluß), eingeführt. Das Gerät tritt in Anlage P 2004 an Stelle des Starkstrominstallationsgeräts, Satz b (Anlage E 1502, Anf. Zeich. E 4731).

| | |
|---|---|
| Benennung: | Starkstrominstallationsgerät, Satz e (für Maschinenanschluß) |
| Abgekürzte Benennung: | Starkstr. Install. Ger., Satz e (für Masch. Anschl.) |
| Geräteklasse: | P |
| Stoffgliederungsziffer: | 30 |
| Anlage zur A. N. (Heer): | P 1658 |
| Anforderungszeichen: | P 4321 |
| Gewicht: | 65 kg |
| Gerät-Nr. | 30 — 28 |

Als Vorschrift ist die D 547/9 vorgesehen.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

a) Alle Einheiten, denen gem. K. A. N. ein Satz für einen Lkw. mit Anh. für Masch. und Werkst.-Gerät (Pi) (Anlage P 2004) zusteht,

b) Pi.-Landungskompanien.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42
— 80 1/30 — AHA/In 5 (III b).

---

## 224. Tau- und Leinenzeug für Brückengerät.

Mit Rücksicht auf die heutige Rohstofflage und auf den dringenden Bedarf an Tau- und Leinenzeug ist es nicht mehr möglich, die nach TL 28/1009 und 28/1009 B verlangten Forderungen hinsichtlich der Zerreißfestigkeit für Ankertaue, Halte- und Bindeleinen zu erfüllen.

In Zukunft wird deshalb Tau- und Leinenzeug (ausgenommen solches mit Drahtseilseele) ausgeliefert werden, bei dem die bisherigen Werte bis zu 20 % unterschritten werden.

Dies muß auf Grund der Rohstofflage in Kauf genommen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 42
— 80 d 1010/12 — AHA/In 5 (III).

---

## 225. Neuerungen an der Leuchtmunition.

Die Leuchtpatrone wurde auf Grund der Kriegserfahrung verbessert. Die verbesserte Leuchtpatrone trägt den Aufdruck »Leuchtpatrone 41«.

Leistung:

Schußweite: etwa 180 m (bisher etwa 140 m),
Steighöhe: etwa 160 m (bisher 110 bis 130 m),
Lichtstärke: 160 000—170 000 Hefnerkerzen (bisher 50 000 bis 70 000 H. K.),
Leuchtdauer: etwa 10 Sekunden (bisher etwa 9 Sekunden),
Lichtfarbe: gelblich (bisher weiß).

Zweck des gelblichen Lichtes:

Vermeidung von Blendung und starker Schlagschatten.

Die mit »Leuchtpatrone 41« gekennzeichnete Patrone ersetzt die Leuchtpatronen bisheriger Fertigung im Auffrischungswege.

Für den Nachschub an das Feldheer wird die »Leuchtpatrone 41« bevorzugt ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 42
$\frac{78\,d\ 14/90}{2098/42}$ AHA/In 7 ($II^2$).

---

## 226. Berichtigung des Merkblattes „Richtlinien für das Mitführen des schweren Wurfgeräts".

Das Merkblatt »Richtlinien für das Mitführen des schweren Wurfgeräts« erhält auf den Seiten 10, 3. Absatz (Hierfür kommen in Frage ...), bis 11 am Schluß folgende neue Fassung:

Hierfür kommen in Frage und können beladen werden:

Sd. Kfz 11/1 mit 7 Wurfkörpern,
Sd. Kfz. 11/2 mit 10 Wurfgestellen aus Holz,
Sd. Kfz. 11/4 mit 4 Wurfkörpern
Kfz. 91 mit 13 Wurfgestellen aus Holz oder
16 » » Eisen

Für die Lkw. (Transportbehälter sind abzunehmen) der leichten Kolonnen gilt das gleiche wie zu »b) Kolonnen«, mit Ausnahme der leichten Kolonnen der Nebelwerfer d-Regimenter, sofern sie Lkw. mit Sd. Aufbau haben. Letztere können auf einem Lkw. verladen:

10 Wurfkörper oder
8 Wurfgestelle aus Holz bzw. 5 aus Eisen oder
5 Wurfkörper und
6 Wurfgestelle aus Holz bzw. 2 aus Eisen.

b) Kolonnen:

Von den Kfz. der Kolonner können beladen werden:

le. Lkw. 1½ t mit
10 Wurfkörpern oder
10 Wurfgestellen aus Holz

m. Lkw. 3 t mit
20 Wurfkörpern oder
20 Wurfgestellen aus Holz oder
16 » » Eisen.

s. Lkw. 5 t mit
30 Wurfkörpern oder
28 Wurfgestellen aus Holz o
20 » » Eisen.

Auf Seite 24 Anlage 3 (Beispiel zu Berechnung des Bedarfs an Kolonnenraum):

Setze immer hinter das Wort »Wurfgestelle« »aus Holz«.

Die Berichtigung ist selbst durchzuführen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 42
— 1378/42 — AHA/In 9 (I a).

---

## 227. Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer.

Die Bestellungen auf den zentralen Bezug der in der Anlage enthaltenen militärischen Zeitschriften für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 42 müssen bis zum 28. 3. 42 erfolgen.

Die Bestellung der Zeitschriften erfolgt durch die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbefehlshaber beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement und den Kommandanten der Schutzzone in der Slowakei. Zur Vermeidung von Doppelbestellungen darf bei jeder Dienststelle nur eine Abteilung mit der Bestellnug sämtlicher Zeitschriften beauftragt werden.

Die Bestellschreiben sind, mit Anschrift an den Verlag versehen, für jede Zeitschrift besonders in zweifacher Ausfertigung an den Chef der Heeresbüchereien, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2, zu senden. Kein Begleitschreiben.

Es kommen in Frage:

1. Der Verlag E. S. Mittler u. S., Berlin SW 68, Kochstr. 68/71, für:

»Die Panzertruppe«,
»Militärwochenblatt«,
»Zeitschrift für Veterinärkunde«.

2. Der Verlag »Offene Worte«, Berlin W 35, Bendlerstraße 22, für:

»Vierteljahreshefte für Pioniere«,
»Kriegskunst in Wort und Bild«.

3. Der Barbara-Verlag Hugo Meiler, München, Müllerstr. 22, für:

»Artilleristische Rundschau«.

4. Der Verlag Christian Belser, Stuttgart, für:

»Deutsche Nachrichtentruppen«.

5. Der Verlag Ernst Steiniger, Berlin SW 68, Beuthstr. 6/8, für

»Deutsche Reiterhefte«.

6. Der Verlag »Gasschutz und Luftschutz«, Verlag Dr. Ebeling, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 117, für:

»Gasschutz und Luftschutz«.

7. Der Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23/24, für:

»Der deutsche Militärarzt«.

8. Der Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O., für:

»Deutsche Wehr«.

9. Der Verlag Bernard und Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 134, für:

»Soldatentum«.

Der Chef der Heeresbüchereien gibt eine Ausfertigung der Bestellschreiben an den betreffenden Verlag. Unmittelbar an den Verlag gerichtete Bestellungen werden in die zentrale Belieferung nicht einbezogen.

Die Büchereien des Heeres mit eigenem Personal bestellen die Zeitschriften für ihren Bedarf unmittelbar bei den Verlagen unter Buchung der Kosten bei ihrer Verfügungssumme bei Kap. VIII E 230 As 4 (Kap. VIII A 2 Tit. 13).

Der Versand der Zeitschriften erfolgt an die Besteller zur Weiterverteilung. Auf Wunsch kann die Versendung an je eine Dienststelle in jedem Standort erfolgen. In diesem Falle sind von den Wehrkreiskommandos usw. bei der Bestellung Verteiler mit einzureichen und den empfangenden Stellen Anweisungen für die Weiterverteilung rechtzeitig zuzustellen.

Die Wehrkreiskommandos usw. prüfen die Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten auf ihre Zulässigkeit nach dem anliegenden Verteiler. Hierzu sind die Dienststellen, für die Zeitschriften angefordert werden, in den zum 20. 3. 42 vorzulegenden Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten aufzuführen.

Neben der zentralen Belieferung dürfen anderweit Kosten für den Bezug dieser militärischen Fachzeitschriften bei Kap. VIII E 230 As 4 (Kap. VIII A 2 Tit. 13) ohne besondere Genehmigung nicht gebucht werden. Ebenso ist die Buchung von Ausgaben für Zeitschriften bei den nicht begrenzten Haushaltsmitteln nicht zulässig.

O. K. H., 20. 2. 42
— 295/42 — Gen St d H/O Qu V (IV).

## 228. Aufhebung einer Warnung.

Die mit M Wa Chef Ing 108. 3. 28 vom 30. 6. 28 ausgesprochene Warnung vor der Buchhandlung Wollbrück & Co., Berlin N 24, Oranienburger Str. 59, ist aufgehoben worden.

O. K. W., 17. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

## 229. Warnung vor Firmen.

1. Das Baugeschäft A. Kunad Kom.-Ges., Coswig (Anhalt), ist in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

2. Der Handelsvertreter Hauptmann a. D. Alboin Schobert, geb. 19. 1. 1882 zu Metz, wohnhaft München, Kapuzinerstr. 9, ist auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 25. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

## 230. Ausschließung von Firmen.

1. Der Wirtschaftsberater und Handelsvertreter Karl Friedrich Illing, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 44, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Hoch-, Tief- und Eisenbetonbaufirma Paul Binder, Berlin-Kaulsdorf, Chemnitzer Str. 194/198, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Werkzeughändler Gustav Harzheim, Engelskirchen-Bliesenbach, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Der Handelsvertreter Hans Klemm, München, Bayerstr. 53 a, ist von Lieferungen und Leistungen wie jeder geschäftlichen Verbindung mit Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 26. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

## 231. Warnung vor Angestellten.

1. Die früheren Wehrmachtangestellten

a) Architekt Willi Voigt, geb. 8. 11. 1895 zu Magdeburg, wohnhaft Berlin-Ruhleben, An der Fließwiese 17,

b) Bauführer Maximilian Fuchs, geb. 15. 8. 1883 zu Kirchheimbolanden (Rheinpfalz), wohnhaft Brandenburg (Havel), SA-Straße 126,

Anlage © 141/145

c) Bautechniker Wolfgang Blisse, geb. 24. 4. 1906 zu Berlin, wohnhaft Berlin-Neukölln, Wipperstr. 16 und der

d) Architekt Alfred Engel, geb. 13. 4. 1892 zu Berlin, wohnhaft Berlin-Adlershof, Oppenstr. 57,

sind auf die Warnungsliste hinsichtlich Beschäftigung bei Wehrmachtstellen oder Heranziehung zu Wehrmachtaufträgen gesetzt worden.

2. Vor Einstellung der Frau Noni Wentzel, gesch. Sutton-Benard, Hamburg 13, Hagedornstr. 49, bei Wehrmachtstellen, Rüstungs- und allen sonstigen für die Wehrmacht arbeitenden Betrieben, die von den Rü In sofort vertraulich zu verständigen sind, wird gewarnt.

3. Vor dem ehem. Angestellten im Reichsluftfahrtministerium Karl Obermeier, geb. 23. 9. 1910 zu München, wohnhaft zuletzt Berlin-Tempelhof, Wittekindstr. 79, der sich als Firmenberater in Preisprüfangelegenheiten anbietet, wird gewarnt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 26. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

## 232. Ergänzungen zum K-Soll an Vorschriften.

Im nachstehend aufgeführten Kriegssoll an Vorschriften sind handschriftlich folgende Ergänzungen vorzunehmen:

| lfd. Nr. | Artnummer | Bezeichnung | Ergänzungen |
|---|---|---|---|
| | | An entsprechender Stelle sind einzufügen (mit den dazugehörigen untenstehenden Fußnoten) | |
| 1 | 30 | Höh. Offz. Heer. Küst. Art. | D 297/1[1]) Vorl. Aufbauanl. d. 15,5 cm K 418 (f), 15,5 cm K 419 (f), 15,5 cm K 416 (f) auf f. Drehbettung mit Schwenkwerk ..... 1<br>D 297/2[2]) Vorl. Aufbauanl. f. d. le. Drehbettung mit Schwenkwerk ..... 1 |
| 2 | 408 | Stb. Heer. Küst. Art. Abt. | wie vor — je 1 × |
| 3 | 412 | Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. | wie vor — je 1 × |
| 4 | 471 a<br>471 b<br>471 c | Heer. Küst. Battr. a<br>» » » b<br>» » » c | wie vor — je 3 × |
| 5 | 471 a (gek.) Behelf<br>471 b » »<br>471 c » » | Heer. Küst. Battr. a (gek.)<br>» » » b »<br>» » » c » | wie vor — je 3 × |

[1]) Nur zuständig bei entsprechender Geschützausstattung.

[2]) Nur zuständig bei Ausstattung mit 10,5 cm K 35 (t), 10 cm K 17/04 n/A, 10,5 cm K 331 (f), 10,5 cm K 13 (p), 15,5 cm f. F. H. 17 (p), 15,5 cm f. F. H. 414 (f), 12 cm K 370 (b), 7,5 cm F. K. 236 (b).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (II/III).

## 233. Berichtigung zum Verzeichnis der Druckvorschriften des Heeres, zu denen Deckblätter, Beilagen oder handschriftliche Berichtigungen erschienen sind (H. Dv., H. Dv. g, D und D+) v. 1. 1. 42.

In den Vorbemerkungen streiche handschriftlich die letzte Zeile von »AHA bis 1941« und setze dafür »AHA V/HDv (VI) Nr. 10 000/41 vom 1. Januar 1942«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 42
— 89 a/b — AHA V/HDv (VI).

## 234. Umwandlung einer Geheim-Vorschrift ohne Nr. in eine N. f. D.-Vorschrift ohne Nr.

Die »Vorläufige Anweisung für die Kolonialausbildung im Ersatzheer« — Geheim! vom 7. 11. 1941 wird ab sofort als »N. f. D.«-Vorschrift erklärt.

Auf der äußeren und inneren Titelseite dieser Vorschrift ist der Vermerk »Geheim!« zu streichen und dafür handschriftlich »Nur für den Dienstgebrauch« zu setzen.

Im Anhang 2 zur H. Dv. g 1 Seite 16 b sind die Angaben bei lfd. Nr. 1 zu streichen.

Im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a S. 35 ist die Vorschrift unter lfd. Nr. 8 einzutragen. In der Überschrift der Seite 35 streiche: »Gruppe H Dv«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

## 235. Umwandlung einer — N. f. D. — Vorschrift in eine offene Vorschrift.

Die

H. Dv. 178 (L. Dv. 448) — N. f. D. — Entfernungsmesser 1 m R 36 (Em 1 m R 36) Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln. Vom 26. 11. 1938.

wird ab sofort als »offen« erklärt.

Auf der äußeren und inneren Titelseite der Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite der äußeren Titelseite zu streichen.

In der H. Dv. 1a S. 124 ist die H. Dv. 178 bereits als offene Vorschrift aufgenommen worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

## 236. Änderungen zur Heeressignaltafel — H. Dv. 425 — N. f. D. — vom 1. 2. 41.

Die H. Dv. 425 — N. f. D. — ist sofort wie folgt handschriftlich zu ändern:

1. Seite 69:

   Füge hinter dem 1. Zeichen

   » Abwurfstelle für Meldungen — und Versorgungsgut —« ein.

2. Streiche auf Seite 71 das Tuchzeichen

   » Verpflegung nötig«.

   und setze handschriftlich dafür

   » Verpflegung nötig«.

3. Trage auf Seite 71 rechts unten das Wort »wenden« handschriftlich ein.

4. Seite 71:

   Trage unter das Zeichen

   » Wir gehen vor«

   folgendes neues Zeichen ein:

   » Wir kommen nicht weiter vor (starker Feindwiderstand)«.

5. Beschrifte die Rückseite der Seite 71 mit der Seitenzahl »— 72 —«.

6. Trage auf Seite 72 als neues Tuchzeichen handschriftlich ein:

   »  Wasser nötig«.

Die Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 2. 42
89
1239/42 g. AHA/In 7 (I c 1).

---

## 237. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

| Lfde Nr | Artnummer | Bezeichnung | Ergänzungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 563 | 80 | Bfh. rückw. Heer, Geb. v. 15. 1. 42 | Zusätzlich d) Quartiermeisterabteilung:<br>1 Offizier Sachbearbeiter für Betriebsstoffversorgung, St. Gr. »Z« | |
| 564 | 714 | le. Pi. Kp. v. 1. 11. 41 | An Stelle des le. Schützenpanzerwagens (Sd. Kfz. 250/1) ist Sd. Kfz. 250/3 zuständig | In K. A. N. v. 1. 11. 41 bereits berücksichtigt. |
| 565 | 939 | Fu. Fernschrb. Tr. (mot) v. 27. 9. 41 | Zusätzlich:<br>2 Nachr. Mechanikerunteroffiziere für Feste Funkstellen, St. Gr. »G«<br>1 Mann, Fernschreiber St. Gr. »M« damit entfällt die Stelle des Uffz. für Pflege und Wartung der Maschinen, St. Gr. »G« | |
| 566 | 1142 | Gem. Pz. Jäg. Kp. (3,7 cm u. 5 cm Pak) v. 1. 11. 41 | In der Zusammenstellung, Ausstattung A, ist nach b) Zug (4 3,7 cm Pak) nachzutragen:<br>ein weiterer b) Zug (4 3,7 cm Pak) mit denselben Zahlen | |

| Lfde. Nr. | Artnummer | Bezeichnung | Ergänzungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 567 | 1630 | le. Kp. Waff. Verforg. (mot) | Die Einheit erhält eine neue K. St. N., v. 1. 3. 42 | |
| 568 | 2061 | Ger. Staff. (tmot) Str. Baubtls. v. 1. 2. 41 | Die Zahl der Gewehre wird auf 33 erhöht | |
| 569 | 2099 | Entlaufungsanft. v. 15. 10. 41 | Zug für techn. Dienft ftreiche 1 Sattler und fetze dafür 1 Schuhmacher | |
| 570 | 2201 | Feldkdtr. v. 1. 11. 41 | Die Stellengruppe des Vet. Offiziers wird von »K« in »B« umgewandelt | |
| 571 | 2281a | Paffierfcheinftelle A v. 15. 5. 41 | Die Stelle eines Schreibers St. Gr. »G« kann mit einem Rechnungsführer befetzt werden | |
| 572 | 6079 | Geb. Jäg. Nachr. Erf. Kp. v. 1. 4. 41 | Je Zug 1, zuf. 3 Tragtierführer als Stammperfonal St. Gr. »M«<br>Andere in den Zeilen 14 bis 22 die Stellengruppen »G« in »M« | |
| 573 | 8031 | Inf. Schule v. 1. 6. 41 | Zufätzlich Lehrabt. III:<br>5 m. Kräder<br>5 f. Kräder<br>3 m. gl. Perfonenkraftwagen mit Gerätkaften (Kfz. 15)<br>3 f. Laftkraftwagen | |

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 42
5830/42 — AHA V.

## 238. Waffentechnifche D-Vorfchriften.

**Neuausgabe und Außerkrafttreten.**

**A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat verfandt:**

| Deckbl. Nr. | zur D Nr. |
|---|---|
| 1 | 333 (N. f. D.) |
| 18 u. 19 | 420/705 (N. f. D.) |
| 2. Nachtr. | 1/2 (N. f. D.) |

**B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — find erfchienen:**

| | D Nr | Benennung der Vorfchrift |
|---|---|---|
| 1. | 653/21 N. f. D. | Panzerkampfwagen IV Ausf. A — D Schaltbild zum elektrifchen Turmfchwenkwerk 15. 1. 42 |
| | 653/21a N. f. D. | Panzerkampfwagen IV Ausf. E und F Schaltbild zum elektrifchen Turmfchwenkwerk 15. 1. 42 |

Die Vorfchriften werden durch die Feldvorfchriftenftellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos verteilt.

| 2. | Deckbl. Nr. | zur D Nr. |
|---|---|---|
| | 22 u. 23 | 164/1 (N. f. D.) |
| | 1 | 1045 (N. f. D.) |

Der Bedarf ift bei der zuftändigen Feldvorfchriftenftelle bzw. beim zuftändigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

| 3. | 5. Nachtr. | 1 (N. f. D.) |
|---|---|---|

An das Erfatzheer wird der Nachtrag durch die Stellv. Gen. Kdos verfandt.

Dienftftellen des Feldheeres, die im Befitz der D 1 find, haben den Nachtrag bei der zuftändigen Feldvorfchriftenftelle anzufordern.

**C. Es tritt außer Kraft:**

D 653/21 (N. f. D.) vom 25. 3. 39

Die ausgefchiedene Vorfchrift ift unter Beachtung der hierfür gegebenen Beftimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v 2 b).

## 239. Berichtigung.

— H. M. 1942 S. 7 Nr. 13. —

In Zeile 3 ift ftatt »1941« zu fetzen »1940«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42
— 64 e 24. 10 — AHA/Bkl (I).

Anlage
zu Nr. 227

# Verteiler

| | Soldatentum | Deutsche Reiterhefte | Artilleristische Rundschau | Vierteljahreshefte für Pioniere | Die Panzertruppe | Deutsche Nachrichtentruppen (F.-Flagge) | Gasschutz und Luftschutz | Der deutsche Militärarzt | Zeitschrift für Veterinärkunde | Militärwochenblatt | Deutsche Wehr | Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl | Kriegskunst in Wort und Bild |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Kommandobehörden und höhere Stäbe** | | | | | | | | | | | | | |
| Stellv. Gen. Kdo. (W. K. K.) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| W. B. Prag | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| Div. Kdo. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| Div. Kdo. z. b. V. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| Höh. Pi. Offz. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| Kdt. d. Schutzzone in der Slowakei | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| **Für alle Waffen** | | | | | | | | | | | | | |
| Rgt. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1[1]) | . | . | 1 | 1 |
| Stab Btl. (Abt.) | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1[1]) | . | . | 1 | 1 |
| **Infanterie und Landesschützen** | | | | | | | | | | | | | |
| Ers. Kp. (Inf. Geb. Jg.) Lds. Schtz. Kp. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Inf. Nachr. Ers. Kp. | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Inf. Pz. Jg. Kp. (Ers.) | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Inf. Ers. Kp. (mot) | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Inf. Pi. Ers. Kp. | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Inf. Pi. Ers. Kp. (mot) | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| **Kavallerie** | | | | | | | | | | | | | |
| Ers. Schwd. | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Nachr. Ers. Schwd. | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Wehrkr. Remonte Schulen | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Remonteämter | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| **Artillerie und Nebeltruppe** | | | | | | | | | | | | | |
| Ers. Bttr. | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Nachr. Ers. Bttr. | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| **Pioniere** | | | | | | | | | | | | | |
| Pi. (Eisenb. Pi.) Ers. Kp. | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Pi. Ers. Kp. (mot) | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 |

[1]) soweit nicht mot.

| | Soldatentum | Deutsche Reiterhefte | Artilleristische Rundschau | Vierteljahreshefte für Pioniere | Die Panzertruppe | Deutsche Nachrichtentruppen (F.-Flagge) | Gasschutz und Luftschutz | Der deutsche Militärarzt | Zeitschrift für Veterinärkunde | Militärwochenblatt | Deutsche Wehr | Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl | Kriegskunst in Wort und Bild |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nachrichtentruppe** | | | | | | | | | | | | | |
| Nachr. Ers. Kp. aller Art | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Pz. Nachr. Ers. Kp. | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Funkstellen | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . |
| **Panzerwaffe** | | | | | | | | | | | | | |
| Schtz., Kradschtz., Pz., Pz. Jg., Ers. Kp. | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Nachr. Ers. Einh. d. Pz. Truppe | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| **Fahrtruppe** | | | | | | | | | | | | | |
| Fahr. Ers. Schwd. | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Kf. Ers. Kp. | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Nachsch. Ers. Kp. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| **Verwaltungstruppe** | | | | | | | | | | | | | |
| Schlächt. Ers. Kp. | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Bäck. Ers. Kp. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| **San. Einheiten** | | | | | | | | | | | | | |
| San. Ers. Abt. | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| San. Abt. | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| Res. Laz. | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| San. Park | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . |
| **Vet. Einheiten** | | | | | | | | | | | | | |
| Stab Vet. Ers. Abt. | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| Vet. Ers. Kp. | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Heim. Vet. Park | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Lehr- u. Vers. Vet. Kp. | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 |
| Lehrschmiede | . | 2 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | 1 |
| H.-Vet.-Unters.-Amt | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| H. Pferdelaz. | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Wehrkr. Vet. Unt. Stellen | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Haupt-Vet. Park | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |

| | Soldatentum | Deutsche Reiterhefte | Artilleristische Rundschau | Vierteljahreshefte für Pioniere | Die Panzertruppe | Deutsche Nachrichtentruppen (F.-Flagge) | Gasschutz und Luftschutz | Der deutsche Militärarzt | Zeitschrift für Veterinärkunde | Militärwochenblatt | Deutsche Wehr | Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl | Kriegskunst in Wort und Bild |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bau-Einheiten** | | | | | | | | | | | | | |
| Bau-Ers. Kp. | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Bau-Nachr. Ers. Kp. | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Brückenbau-Ers. Kp. | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| **Feldzeugdienststellen** | | | | | | | | | | | | | |
| Feldzeuggruppe | 1 | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | 1 |
| Feldzeuginspizient | . | . | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Feldzeugkommando | . | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Heeres-Zeugamt | . | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | 1 | . |
| Heeresmunitionsanstalt | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . |
| Heeres-Neben-Zeugamt | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| Heeres-Neben-Munitionsanstalt | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| Oberfeldzeugstab | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Fz. St. z. b. V. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Fz. Btl. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Fz. Arbeitsstab | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Fz. Dienststelle | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| **Kdtr. und Standortälteste** | | | | | | | | | | | | | |
| Kdtr. (Befest.) | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Kdtr. (Tr. üb. Pl.) | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 | . | 1 |
| Standortkdtr., Standortälteste | . | . | . | . | . | . | 1[1]) | 1[1]) | 1[1]) | . | . | 1[1]) | . |
| **Festungspionierdienststellen** | | | | | | | | | | | | | |
| Fest. Pi. Kdr. | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Fest. Pi. Stäbe | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Fest. Nachsch. St. Ost u. West | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| H. Fest. Pi. Park | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |

[1]) nur soweit nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt.

| | Soldatentum | Deutsche Reiterhefte | Artilleristische Rundschau | Vierteljahreshefte für Pioniere | Die Panzertruppe | Deutsche Nachrichtentruppen (N.-Flagge) | Gasschutz und Luftschutz | Der deutsche Militärarzt | Zeitschrift für Veterinärkunde | Militärwochenblatt | Deutsche Wehr | Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl | Kriegskunst in Wort und Bild |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Festungs-Nachrichten-Dienststellen** | | | | | | | | | | | | | |
| Höh. Nachr. Fü. Ostbef. | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 | . | 1 |
| Fest. Nachr. Kdre. | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 |
| Fest. Nachr. Stäbe | . | . | . | . | . | 3[1]) | . | . | . | . | . | . | . |
| **Techn. Truppen** | | | | | | | | | | | | | |
| Techn. Ers. Btl. | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Techn. Ers. Abt. | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Techn. Stbs. Kp. (O.K.H.) | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| **Heeresschulen** | | | | | | | | | | | | | |
| Generalstabslehrgänge | 1 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | . | 1 | 1 | 12 | 12 | . | 12 |
| Mil. Ärztl. Akademie | 1 | 2 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 5 | 5 | . | 2 |
| H. Vet. Akademie | 1 | 2 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 5 | 5 | . | 2 |
| Ing. Offz. Akademie | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 2 | . | . | . | 2 | 2 | . | 2 |
| Offz. u. Fähnrich-Kr. Schulen | 1[2]) | . | 8[2]) | 8[2]) | 8[2]) | 8[2]) | 1[2]) | 1[2]) | 1[2]) | 8[2]) | 8[2]) | . | 8[2]) |
| H. Hochgebg. Schule | 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | . | 1 | 1 | 3 | 3 | . | 15 |
| Inf. Schule | 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | . | 1 | . | 3 | 3 | . | 15 |
| Kav. Schule | 1 | 10 | 3 | 3 | 5 | 3 | . | 1 | 1 | 3 | 3 | . | 5 |
| Art. Schule I | 1 | 2 | 5 | 2 | 2 | 2 | . | 1 | 1 | 4 | 4 | . | 5 |
| Art. Schule II | 1 | 5 | 15 | 5 | 5 | 5 | . | 1 | 1 | 12 | 12 | . | 10 |
| Geb. Art. Sch. Schule | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . |
| Pi. Schulen | 1 | 1 | 3 | 15 | 3 | 3 | . | 1 | . | 3 | 3 | . | 5 |
| Schule f. Schnelle Truppen, Wünsdorf | 1 | . | 3 | 3 | 10 | 3 | . | 1 | . | 12 | 12 | . | 15 |
| Schule f. Heeresmotorisierung | 1 | . | 3 | 3 | 10 | 3 | . | 1 | . | 12 | 12 | . | 15 |
| Heeres-Nachr. Schule | 1 | 1 | 3 | 3 | 3 | 25 | . | 1 | . | 3 | 3 | . | 15 |
| Heeres-Reit- u. Fahrschule u. Schule für Schnelle Truppen, Potsdam-Krampnitz | 1 | 10 | 2 | 2 | 2 | 2 | . | 1 | 1 | 2 | 2 | . | 2 |
| Fahrtruppenschule | 1 | 4 | . | . | 4 | . | . | . | 1 | 2 | 2 | . | 5 |
| Nebeltruppenschule | 1 | . | 3 | 3 | 3 | 3 | . | 1 | . | 1 | 1 | . | 1 |

[1]) zugleich für unterstellte Fest. Kabelsch. und Bauzüge. — [2]) nur soweit Lehrgänge stattfinden.

| | Soldatentum | Deutsche Reiterhefte | Artilleristische Rundschau | Vierteljahreshefte für Pioniere | Die Panzertruppe | Deutsche Nachrichtentruppen (F.-Flagge) | Gasschutz und Luftschutz | Der deutsche Militärarzt | Beischrift für Veterinärkunde | Militärwochenblatt | Deutsche Wehr | Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl | Kriegskunst in Wort und Bild |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Heeresluftschutzschule Potsdam | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 2 | 10 | . | . | 2 | 2 | . | 2 |
| Heeresgasschutzschulen | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 2 | 10 | . | . | 2 | 2 | . | 2 |
| Truppenluftschutzschule | 1 | . | . | . | . | . | 5 | . | . | 1 | 1 | . | 1 |
| Heeres-Waffenmeister-Schule | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 2 | . | . | . | 2 | 2 | . | . |
| Heeres-Feuerwerkerschulen | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 2 | . | . | . | 2 | 2 | . | . |
| Heeres-Schule f. Hunde u. Brieft.-Dienst | 1 | . | . | . | . | 2 | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 |
| Uffz.-Schulen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | 1 | . | 20 |
| Uffz.-Vorschulen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | 1 | . | 20 |
| **Wehr-Ersatz-Dienststellen** | | | | | | | | | | | | | |
| Wehr-Ers-Insp. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . |
| W. B. K. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . |
| **Sonstige Dienststellen** | | | | | | | | | | | | | |
| Waffenstillstands-Kom. | 1 | 1 | 1 | | 1 | | 1 | . | . | 1 | 1 | | . |
| Heereskontrollinspektion | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | . | 1 | 1 | | . |
| Heeresfilmstelle | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | | 1 | . |
| Offizier-Büchereien | . | . | . | . | | . | | . | | . | 1 | . | . |
| Hauptstelle f. Psychologie u. Rassenkunde | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 |
| Psychologische Prüfstellen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | 1 | . |
| Wehrmachtgefängnisse | . | . | . | | | . | | . | | | . | 1 | 3 |
| Chef der Heeresarchive | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 |
| Heeresarchive | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| Zentralarchiv f. Wehrmedizin | | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . |
| Chef der Heeresmuseen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 |
| Heeresmuseen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| Kr. Gesch. Forsch. Anst. d. Heeres | 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | . | 3 | 3 | 3 | 3 | . | 3 |
| H. Abnahme-Insp. | . | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | 1 | . |
| H. Abnahme-Beschußstellen | . | . | 1 | | 1 | | . | . | | | | 1 | . |

Außerdem ist für die auch nicht gesondert aufgeführten ber. und besp. Einheiten (M. G. Kp. usw.) sowie die Pferdevormusterungsoffiziere je 1 Expl. »Deutsche Reiterhefte« zuständig.

13005 41 2 A